

Aktenzeichen:

6 U 338/17

14 O 97/17 LG Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

6. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1)
- Klägerin und Berufungsklägerin -
- 2)
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Alter Steinweg 1 - 3, 20459 Hamburg, Gz.:

gegen

Landesbank Baden-Württemberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückabwicklung von Verbraucherdarlehen nach Widerruf

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 6. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Mosthaf, den Richter am Oberlandesgericht Ketterer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Häcker aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2019 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 17.11.2017 abgeändert.

Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem unter dem 24.2.2009 geschlossenen Darlehensvertrag (Konto-Nr.) ab dem Zugang der Widerrufserklärung vom 3. Juni 2016 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung der Kläger wird zurückgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen trägt die Beklagte 20%, die Kläger tragen 80%.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch die jeweils andere Partei abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht zuvor die jeweils andere Partei Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert des Berufungsverfahrens: Bis 30.000 Euro.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten um Widerruflichkeit und Rechtsfolgen des Widerrufs eines am 24.2.2009 - nicht unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln - geschlossenen grundpfandrechtlich gesicherten und bedingungsgemäß erst im Jahr 2011 ausgezahlten Verbraucherdarlehensvertrages über 125.000 Euro. Dem Darlehensvertrag beigelegt war eine Widerrufsbelehrung, wie sie auch Gegenstand der Entscheidung BGH, Urteil vom 3. Juli 2018 - XI ZR 736/16 -, juris, war.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens und der Anträge der Parteien in erster Instanz wird auf die Schriftsätze und auf die tatsächlichen Feststellungen im Urteil des Landgerichts Bezug ge-

nommen.

Das Landgericht hat die Klage insgesamt als unbegründet abgewiesen, weil der von den Klägern erklärte Widerruf wegen Verfristung nicht wirksam gewesen sei. Anwendbar sei das zur Zeit des Vertragsschlusses im Jahr 2009 geltende Recht, den sich daraus ergebenden Anforderungen genüge die Widerrufsbelehrung.

Dagegen wendet sich die Berufung der Kläger, die in der Berufungsinstanz neben den bereits in erster Instanz angebrachten und jetzt wiederholten und vertieften Einwendungen gegen die Widerrufsbelehrung erstmals meinen, es sei mit Blick auf die erst für das Jahr 2011 vereinbarte Auszahlung des Darlehens nicht das bei Vertragsschluss, sondern das 2011 geltende Recht anzuwenden und unter Zugrundelegung dessen genüge die Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Kläger beantragen in der Berufungsinstanz,

das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 17.11.2017 – 14 O 97/17 – aufzuheben und

1.

a) festzustellen, dass aus dem Darlehensvertrag vom 24.02.2009 über 125.000 EUR (Konto-Nr.) durch den Widerruf vom 03.06.2016 ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden ist und die Kläger zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche der Beklagten aus diesem Rückgewährschuldverhältnis sowie zur Erfüllung etwaiger Zahlungsansprüche der Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung (einschließlich etwaiger Nutzungswertersatzansprüche) wegen der Zahlungsansprüche der Beklagten aus dem vorgenannten Rückgewährschuldverhältnis hinsichtlich des Zeitraums bis zum 13.06.2016 (d. h. Stand 13.06.2016) vorbehaltlich der nach diesem Tag auf das Darlehenskonto geflossenen Geldbeträge eine Zahlung in Höhe von 123.103,39 EUR schulden;

b) hilfsweise hinsichtlich des Antrags zu 1. a) allein für den Fall von dessen Unzulässigkeit:

festzustellen, dass der Beklagten aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 24.02.2009 über 125.000,00 EUR (Konto-Nr.) aufgrund des erklärten Widerrufs vom 03.06.2016 kein Anspruch auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung mehr zusteht;

2.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger sämtliche Geldbeträge nebst

Zinsen in Höhe von 5 [hilfsweise: 2,5] Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem jeweiligen Eingang auf dem Darlehenskonto zurückzugewähren, die zwischen dem 14.06.2016 und der Rechtskraft dieses Urteils [hilfsweise: zwischen dem Tag der mündlichen Verhandlung (am 29.09.2017) und dem Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Urteils] auf das unter 1. genannte Darlehenskonto geflossen sind;

3.

a) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der den Kläger daraus entstehen wird, dass die Beklagte ihre Pflicht zur Herausgabe einer löschungsfähigen Quittung hinsichtlich im Grundbuch von Heft/Blatt Nr. und Heft/Blatt Nr. eingetragenen Grundschuld in dem Zeitraum vom 21.07.2016 bis zum 04.08.2016 nicht erfüllt hat;

b) hilfsweise hinsichtlich des Klageantrags zu 3. a):

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der diesen aus der ernsthaften und endgültigen Erklärung der Beklagten vom 30.06.2016 [hilfsweise: vom 27.07.2016], dass sie die Erfüllung der Ansprüche der Kläger auf Rückzahlung der Zins- und Tilgungszahlungen auf das unter 1. genannte Darlehenskonto ablehne, entstehen wird.

Die Beklagte beantragt

Zurückweisung der Berufung.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil und hält mit dem Landgericht das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Recht für anwendbar.

Wegen der Einzelheiten und wegen des weiteren Vortrags der Parteien in zweiter Instanz wird auf die gewechselten Schriftsätze und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Kläger hat (nur) mit dem Hilfsantrag zu 1. b) Erfolg.

Mit ihren Anträgen zu 1. a) und 2) ist die Klage dagegen unzulässig, mit ihren Anträgen zu 3. a) und b) ist sie unbegründet.

1.

Die Klage ist mit ihrem Antrag zu 1. a) unzulässig.

a)

Der Antrag enthält zum einen eine auf die Feststellung der Umwandlung des streitgegenständlichen Darlehensvertrags in ein Rückgewährschuldverhältnis gerichtete positive Feststellungsklage („festzustellen, dass [...] ein Rückgewährschuldverhältnis entstanden ist“), zum anderen eine negative Feststellungsklage, die auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Kläger im Rückgewährschuldverhältnis der Beklagten nicht mehr als den im Antrag genannten Betrag schuldeten.

b)

Damit ist die Klage insoweit unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung anschließt, unzulässig.

Die positive Feststellungsklage ist unzulässig, weil die Kläger die ihnen im Rückgewährschuldverhältnis zustehenden Ansprüche zu beziffern hätten (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2017 – XI ZR 183/15 –, Rn. 11 ff., juris und z. B. Senat, Urteil vom 27. Februar 2018 - 6 U 305/16), die negative Feststellungsklage, weil sich die Beklagte, die die Wirksamkeit des Widerrufs leugnet, im Rückgewährschuldverhältnis gerade keiner Ansprüche berührt (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15 –, Rn. 13, juris und z. B. Senat, Urteil vom 23. Januar 2018 - 6 U 238/16).

c)

Soweit bei Vorliegen eines anspruchsleugnenden Zusatzes u. U. die Umdeutung von Anträgen wie den vorliegenden in eine auf die Leugnung von Ansprüchen auf vertragsgemäße Zahlung von Zins und Tilgung gerichtete negative Feststellungsklage denkbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15 –, Rn. 13, juris), scheidet eine solche Auslegung vorliegend im Hinblick auf die entsprechende ausdrückliche Fassung des Hilfsantrags zu 1. b) in diesem Sinne aus.

2.

Die Klage ist weiter mit ihrem Antrag zu 2) unzulässig.

a)

Der Antrag, der in gleicher Fassung bereits in erster Instanz gestellt worden ist, ist nach der Klarstellung durch die Kläger in der mündlichen Verhandlung als positive Feststellungsklage zu verstehen, mit der die Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung derjenigen Beträge festgestellt werden soll, die von den Klägern nach Erklärung des Widerrufs und bis zur Rechtskraft des erstinstanzlichen - d. h. nach Einlegung der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil im Ergebnis

bis zur Rechtskraft des Berufungsurteils - noch erbracht wurden bzw. noch erbracht werden, hilfsweise von Leistungen, die bis zum 29. September 2017 erbracht wurden.

b)

Die so zu verstehende Feststellungsklage ist insgesamt unzulässig.

aa)

Soweit der Antrag im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz noch gar nicht erbrachte Leistungen erfasst, ist sie nicht auf die Feststellung eines gegenwärtigen, sondern auf die Feststellung eines künftig nur möglicherweise entstehenden Rechtsverhältnisses gerichtet. Eine solche Feststellungsklage ist unzulässig (Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 256 Rn. 3a m. w. N.).

bb)

Soweit der Antrag Leistungen umfasst, die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bereits erbracht waren, ist die positive Feststellungsklage wegen des Vorrangs der Leistungsklage (vgl. nur Zöller/Greger, a. a. O., § 256 Rn. 7a) unzulässig.

cc)

Soweit nach der Formulierung des Antrags die begehrte Feststellung für den Fall der Unzulässigkeit der den Zeitraum nach dem 29. September 2017 erfassenden Feststellungsklage hilfsweise nur für den Zeitraum bis zum 29. September 2017 getroffen werden soll, gilt nichts anderes als das soeben bb) Gesagte; die Klage ist daher auch insoweit unzulässig.

3.

Die Klage ist mit ihrem Antrag zu 1. b) zulässig und begründet.

a)

Die Klage mit ihrem Antrag zu 1. b) zulässig.

Für eine wie beantragt gefasste negative Feststellungsklage besteht in Widerrufsfällen grundsätzlich ein Feststellungsinteresse (BGH, Urteil vom 16. Mai 2017 – XI ZR 586/15 –, Rn. 15, juris). Es fehlt vorliegend auch nicht deshalb, weil die Kläger der Beklagten etwa im - maßgeblichen - Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz vertragsgemäß gar keine künftigen Zins- und Tilgungszahlungen mehr geschuldet hätten; wie die Kläger vielmehr auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung vorgetragen und wie durch die Beklagte unbestritten geblieben ist, stand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch eine Zinsrate sowie die Tilgung des streitgegenständlichen Darlehens aus.

b)

Die Klage ist mit dem Antrag zu 1. b) auch begründet.

aa)

Unabhängig von der unter den Parteien streitigen Frage, in welcher Fassung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf den streitgegenständlichen Vertrag anzuwenden sind - in der vom 1.8.2002 bis zum 10.6.2010 oder in der ab dem 11.6.2010 bis zum 12.6.2014 gültigen Fassung -, stand den Klägern nach den in diesen Zeiträumen jeweils gültigen Fassungen der §§ 491, 495 Abs. 1, 355 BGB a. F. jedenfalls ein Widerrufsrecht zu.

bb)

Das Widerrufsrecht der Kläger war bei Erklärung des Widerrufs im Jahr 2016 auch noch nicht verfristet. Die von der Beklagten zum streitgegenständlichen Vertrag erteilte Widerrufsbelehrung genügte weder den bis zum 10.6.2010 (sogleich (1)), noch den bei Auszahlung des Darlehens im Jahr 2011 (unten (2)) bestehenden gesetzlichen Anforderungen.

(1)

Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, belehrt die auch vorliegend streitgegenständliche Widerrufsbelehrung unzureichend deutlich über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts nach § 495 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 355 Abs. 1 und 2 BGB in der zwischen dem 1. August 2002 und dem 10. Juni 2010 geltenden Fassung. Haben die Parteien, wie hier, keinen Fernabsatzvertrag geschlossen, verunklart der Zusatz „nicht jedoch vor dem Tag des Abschlusses des Darlehensvertrags“ die Angaben (BGH, Urteil vom 03. Juli 2018 – XI ZR 736/16 –, Rn. 11, juris).

(2)

Wären demgegenüber, wie die Kläger meinen, auf den streitgegenständlichen Vertrag die maßgeblichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts in der ab dem 11. Juni 2010 bis zum 12. Juni 2014 gültigen Fassung anzuwenden, wäre die Frist gemäß § 495 Abs. 2 Nr. 2 b) BGB a. F. nur in Gang gesetzt worden, wenn die Beklagte den Klägern die Pflichtangaben gemäß § 492 Abs. 2 BGB a. F. i. V. m. Art. 247 § 6 EGBGB a. F. erteilt hätte.

Das wäre jedoch nicht der Fall, da der erteilten Belehrung etwa die nach Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 2 EGBGB a. F. dann erforderliche Pflichtangabe zum im Fall des Widerrufs pro Tag zu zahlenden Zins fehlt.

cc)

Es sind auch keine sonstigen Gesichtspunkte vorgetragen oder erkennbar, die der Wirksamkeit des im Jahr 2016 erklärten Widerrufs entgegenstehen könnten; insbesondere bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass das Widerrufsrecht verwirkt oder seine Ausübung anderweitig treuwidrig sein könnte.

4.

Die Anträge zu 3. a) und b) sind zulässig, jedoch unbegründet.

a)

Für diese auf die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Schadensersatz gerichteten Feststellungsanträge ist das erforderliche Feststellungsinteresse zu bejahen; insoweit können die Kläger auch nicht auf eine Leistungsklage verwiesen werden, da sie einen noch in der Entwicklung befindlichen Schaden behaupten.

b)

Jedoch steht den Klägern ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

aa)

Soweit die Kläger Schadensersatz begehren, weil die Beklagte keine löschungsfähige Quittung hinsichtlich der das streitgegenständliche Darlehen sichernden Grundschuld erteilt habe, gilt das schon deswegen, weil die fragliche Grundschuld mangels anderweitiger Anhaltspunkte auch Ansprüche der Beklagten im durch den Widerruf entstandenen Rückgewährschuldverhältnis sichert (vgl. BGH, Urteil vom 26. September 2006 – XI ZR 358/04 –, Rn. 37, juris) und den Klägern vor Erfüllung der entsprechenden Ansprüche der Beklagten ein Anspruch auf Rückgewähr bzw. Löschung der Grundschuld nicht zusteht (BGH, Versäumnisurteil vom 19. September 2017 – XI ZR 523/15 –, Rn. 21, juris).

bb)

Soweit die Kläger mit dem Antrag zu 3. b) hilfsweise den Ersatz von Verzögerungsschäden begehren, die aus der Ablehnung der Annahme von Zahlungen im Rückgewährschuldverhältnis und damit aus der Leugnung der Wirksamkeit des Widerrufs durch die Beklagte entstanden, begründet die auch unberechtigte Zurückweisung eines Widerrufs keine Pflichtverletzung, auf die ein Schadensersatzverlangen gestützt werden könnte (BGH, Versäumnisurteil vom 19. September 2017 – XI ZR 523/15 –, Rn. 22, juris).

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO.

a)

Dabei ist bezüglich der Abweisung der Klage mit dem Antrag zu 1. a) zu berücksichtigen, dass der Kläger, der mit seinem Hauptantrag abgewiesen wird, aber mit seinem Hilfsantrag Erfolg hat, grundsätzlich nur dann einen Teil der Kosten nach § 92 ZPO trägt, wenn der Hauptantrag einen höheren Wert als der Hilfsantrag hatte, oder wenn gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 GKG eine Wertaddition stattfindet (ausführlich Senat, Urteil vom 26. Juni 2018 - 6 U 76/17). Beides ist hier nicht der Fall; vielmehr haben die mit dem Hauptantrag geltend gemachte, kombinierte positive und negative Feststellungsklage und die hilfsweise erhobene negative Feststellungsklage nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die der Senat anwendet, denselben Wert und eine Addition findet nicht statt.

Soweit davon gemäß § 97 Abs. 2 ZPO eine Ausnahme zu machen ist, wenn eine Partei aufgrund neuen Vorbringens obsiegt, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war, liegt ein solcher Fall hier nicht vor; die Kläger haben die hilfsweise erhobene negative Feststellungsklage, mit der sie im Ergebnis obsiegen, bereits erstinstanzlich erhoben.

b)

Soweit damit im Rahmen der §§ 92, 97 Abs. 1 ZPO das Obsiegen der Kläger mit dem Antrag zu 1. b) und ihr Unterliegen mit den Anträgen zu 2) und 3) gegenüberzustellen sind, kommt dem Antrag zu 2) zwar gegenüber der mit dem Antrag zu 1. b) erhobenen negativen Feststellungsklage kein eigener Streitwert zu, weil mit der Feststellungsklage zu 1. b) der Sache nach bereits die Rechtsgrundlosigkeit der Zahlung derjenigen Beträge festgestellt werden soll, bezüglich derer mit der Feststellungsklage zu 2) als Konsequenz der Rechtsgrundlosigkeit die Verpflichtung der Beklagten zur Rückerstattung festgestellt werden soll.

Im Rahmen der hier maßgeblichen Frage nach dem wechselseitigen Obsiegen und Unterliegen ist der Antrag jedoch mit der Summe der zur Rückzahlung geltend gemachten Leistungen zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die monatlichen Zinsraten seit dem 14.6.2016 in Höhe von monatlich 489,58 Euro sowie um die Ende Januar 2019 und damit vor Rechtskraft dieses Urteils fällige Tilgung in Höhe von 125.000 Euro, insgesamt rund 140.000 Euro. Hierzu ist das Unterliegen der Kläger mit den in der Summe mit 1.000 Euro zu bewertenden Ansprüchen zu 3. a) und b) zu rechnen, woraus sich im Verhältnis zum Obsiegen der Kläger (nur) mit dem mit rund

28.000 Euro zu bewertenden Antrag zu 1. b) die ausgeworfene Quote ergibt.

2.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

3.

Anlass zur Zulassung der Revision besteht nicht.

Dr. Mosthaf
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Ketterer
Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Häcker
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 12.02.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Stuttgart, 14.02.2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle